

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Dezember 2015

1014.

Interpellation der AL-Fraktion betreffend Beteiligung des ewz an der Limmat Energie AG, Gründe für die Realisierung des Fernwärmeprojekts in den Quartieren Altstetten und Höngg auf einer privatrechtlichen Basis und für den Verzicht auf eine Ausschreibung sowie Rechtsgrundlagen für den Beteiligungsbeschluss in eigener Kompetenz des Stadtrats

Am 2. September 2015 reichte die AL-Fraktion folgende Interpellation, GR Nr. 2015/288, ein:

Laut Medienmitteilung vom 14. August 2015 hat der Stadtrat einen Kredit von 2 Mio. Franken für die Beteiligung des ewz an der neu gegründeten Limmat Energie AG bewilligt. Die Limmat Energie AG, an der die privatisierte städtische Gasversorgung, heute Energie 360° AG, hälftig beteiligt ist, soll in den Quartieren Altstetten und Höngg auf Grundlage der Abwärmenutzung des Klärwerks Werdhölzli ein Fernwärmenetz aufbauen. Laut Publikation vom 7. August 2015 auf simap.ch hat der Stadtrat der privaten AG bereits freihändig die Bewilligung für die Nutzung der Abwärme und des öffentlichen Grundes erteilt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bisher war das ewz als Energiedienstleister bei der Abwärmenutzung des Klärwerks Werdhölzli (Energieverbund Schlieren) federführend. Warum hat sich der Stadtrat jetzt für das joint-venture mit Energie 360° AG entschieden?
2. Wie rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass mit der Gründung der Limmat Energie AG erstmals ein städtisches Fernwärmeprojekt auf privatrechtlicher Basis realisiert wird? Ist er nicht auch der Meinung, zentrale kommunale Infrastrukturen sollten vollumfänglich und direkt im Besitz der öffentlichen Hand sein?
3. Handelt es sich um ein Einzelprojekt oder fasst der Stadtrat weitere ähnliche privatrechtliche joint-ventures von ewz und Energie 360° AG ins Auge, um Teile der städtischen Energieplanung zu realisieren?
4. Bestehen Überlegungen, auch ERZ Fernwärme auszugliedern resp. an diesem und allfälligen weiteren joint-ventures zu beteiligen?
5. Wie begründet der Stadtrat den Verzicht auf eine Ausschreibung trotz entgegenstehender WTO-Vorschrift?
6. Warum wurden der Limmat Energie AG bereits jetzt alle erforderlichen Bewilligungen erteilt, obwohl die Projektgesellschaft überhaupt erst abklären soll, ob der Energieverbund realisiert wird?
7. Wie rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass er die Beteiligung an der Limmat Energie AG in eigener Kompetenz beschlossen hat, obwohl damit eine Aufgabenübertragung an eine private Trägerschaft verbunden ist? Müsste dieser Grundsatzentscheid nicht, unabhängig von der Betragshöhe, gestützt auf Art. 98 der Kantonsverfassung, in einem referendumsfähigen Beschluss erfolgen? Ist dem Stadtrat bekannt, dass § 69 des neuen Gemeindegesetzes für Ausgliederungen „von erheblicher Bedeutung“ ausdrücklich eine Urnenabstimmung vorschreibt, unabhängig davon, ob hoheitliche Befugnisse übertragen werden?
8. Wie sieht der zeitliche Fahrplan aus? Wann soll der Entscheid über die Realisierung gefällt werden? Wann soll die Realisierung starten?
9. Wird für die Realisierung des Energieverbunds eine Anschlusspflicht nach § 295 PBG oder die Festsetzung einer Energiezone ins Auge gefasst?
10. Mit welcher Gesamtinvestition rechnet der Stadtrat für den Fall einer Realisierung des Projektes? Wieweit soll es mit Eigen- resp. mit Fremdkapital finanziert werden?
11. Ist für die Realisierung eine Kapitalerhöhung seitens des ewz resp. der Stadt erforderlich? Wenn ja, in welchem Umfang?
12. Kann sich der Gemeinderat resp. das Volk noch zu dem Projekt äussern, falls das ewz wie geplant ausgliedert wird?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Bisher war das ewz als Energiedienstleister bei der Abwärmenutzung des Klärwerks Werdhölzli (Energieverbund Schlieren) federführend. Warum hat sich der Stadtrat jetzt für das joint-venture mit Energie 360° AG entschieden?»):

Am 30. November 2008 haben die Zürcher Stimmberechtigten der Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung zugestimmt. Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) verlangt von der Stadt Zürich, dass sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt, insbesondere für eine Reduktion des CO₂-Ausstosses und die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

Zur Erreichung einer 2000-Watt-kompatiblen Wärmeversorgung sollen die in der Stadt Zürich vorhandenen unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen erschlossen und wo zweckmässig in Form von Wärmeverbänden genutzt werden. Der kantonale Richtplan gibt vor, dass dabei unwirtschaftliche Parallelschliessungen mit zwei sich konkurrierenden Energieträgern langfristig vermieden werden sollen. Die Verschärfung der kantonalen Energievorschriften und die langfristig orientierten Massnahmen der Energieplanung führen dazu, dass in erster Linie die Nutzung von Erdöl, aber auch von Erdgas rückläufig sein wird. Dieses Ziel unterstützt auch die Unternehmensstrategie der Energie 360° AG, die von einer Transformation von einer reinen Gasversorgerin zur umfassenden Energiedienstleisterin mit einem Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien ausgeht.

Das «Konzept Energieversorgung 2050» und der «Masterplan Energie» der Stadt Zürich sehen vor, dass im Gebiet Zürich-Altstetten die Abwärme aus dem gereinigten Abwasser des Klärwerks Werdhölzli für die Wärme- und Kälteerzeugung genutzt werden soll.

Die kommunale Energieplanung der Stadt Zürich ist aktuell in Überarbeitung (STRB Nr. 60/2014 vom 9. Juli 2014) und soll im 4. Quartal 2016 vom Stadtrat genehmigt werden. Sie wird eine Energieplankarte mit Prioritäts- und Prüfgebieten für die öffentliche Fernwärmeversorgung (Wärme und Kälte) enthalten. Im abgeschlossenen Modul 5 der Überarbeitung der kommunalen Energieplanung wurden die Prioritätsgebiete zur Abwassernutzung in Altstetten und Höngg West und damit das Versorgungsgebiet des Abwasserenergieverbands erarbeitet und parzellenscharf festgehalten. Zudem wurde ein Teilgebiet im Süden von Altstetten als Prüfgebiet bezeichnet.

Das grosse Abwärmepotenzial des gereinigten Abwassers des Klärwerks Werdhölzli (rund 200 GWh pro Jahr) wurde bisher nur zu einem kleinen Anteil als Energiequelle für den Energieverbund Schlieren genutzt. Mit der Partnerschaft zwischen dem ewz und der Energie 360° AG bietet sich die Möglichkeit einer weiteren Nutzung des nicht beanspruchten Anteils des Gesamtpotenzials. Gleichzeitig kann so die Transformation der Gasversorgung wirksam koordiniert werden. Wie die Erfahrungen in Zürich-Nord zeigen, ist es wichtig, dass die Kundinnen und Kunden eine einzige Ansprechpartnerin haben und einheitliche Informationen erhalten.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009 über den «*Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Energiedienstleistungen, Rahmenkredit*» (AS 732.100) wurde das ewz beauftragt, Energiedienstleistungen (Energie-Contracting und Facility Management) definitiv als neues Geschäftsfeld zu betreiben und aktiv zu vermarkten. Im Einzelfall kann das ewz auch mit anderen geeigneten Unternehmen Kooperationen begründen (Art. 6 des Leistungsauftrags).

Die Geschäftsfelder des ewz und der Energie 360° AG haben sich in den letzten Jahren immer mehr angenähert und überschneiden sich bereits teilweise. Betroffen sind vor allem die Tätigkeiten der Unternehmen in den Bereichen Wärmemarkt sowie im Bereich Energiedienstleistungen (EDL). Aus Sicht der Stadt Zürich als Eigentümerin der Unternehmen ewz und Energie 360°AG stellt sich die Frage, in welchen organisatorischen Formen die Ziele der Stadt (Versorgungssicherheit, Ökologie, Ökonomie und Standortattraktivität) am besten erreicht werden können.

Das ewz und die Energie 360° AG haben sich im Rahmen dieser Fragestellungen entschlossen, die Planung und Realisierung des Energieverbunds im Gebiet Zürich-Altstetten und Höngg West gemeinsam anzugehen. Durch die Nutzung der Synergien der beiden Unternehmen spart die Stadt letztendlich auch Kosten und schafft den grösstmöglichen Nutzen für Kundinnen und Kunden.

Das Gebiet Altstetten und Höngg West ist heute zu einem hohen Anteil mit Erdgas und Biogas versorgt. Die ökologische und ökonomische Transformation von fossiler leitungsgebundener Energieversorgung zu erneuerbarer leitungsgebundener Energieversorgung kann mit dem vorliegenden Projekt in einer engen koordinierten Zusammenarbeit der städtischen Unternehmen erfolgen.

Durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft werden die Assets (Leitungen und Anlagen) der Energie 360° AG (und dadurch der Stadt Zürich als Eigentümerin) auch zukünftig optimal ausgerichtet und betrieben werden. Bestehende Erdgas- und Biogasverträge können einvernehmlich «transformiert» werden. Dies ist auch eine wichtige Lehre aus den Erfahrungen des Gasrückzugs in Zürich-Nord.

Zu Frage 2 («Wie rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass mit der Gründung der Limmat Energie AG erstmals ein städtisches Fernwärmeprojekt auf privatrechtlicher Basis realisiert wird? Ist er nicht auch der Meinung, zentrale kommunale Infrastrukturen sollten vollumfänglich und direkt im Besitz der öffentlichen Hand sein?»):

Partnerschaften zwischen Unternehmen, seien es öffentliche oder private, bieten sich gerade bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten an. Die Erfahrung zeigt, dass damit sowohl Kosten als auch Zeit bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten eingespart werden können.

Für städtische Fernwärmeprojekte bestehen bereits mehrere erfolgreiche Partnerschaften mit anderen öffentlichen und privaten Unternehmen auf privatrechtlicher Basis. Die Fernwärme Zürich AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) und der EnBW Kraftwerke AG, Stuttgart. Die Holzheizkraftwerk Aubugg AG ist ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen von ERZ, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und der Zürich Holz AG.

Eine weitere erfolgreiche Partnerschaft der Stadt Zürich im Energiebereich ist die Biogas Zürich AG, ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen ERZ, der Energie 360° AG und der Limeco AG.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, handelt es sich beim neuen Energieverbund um ein Transformationsprojekt: Erdgas bzw. allenfalls Biogas sollen sukzessive durch Wärme aus Abwasser ersetzt werden. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen stellt sicher, dass diese Transformation für die Kundinnen und Kunden nahtlos funktioniert und aus einer Hand geschieht. Gleichzeitig können so Synergien genutzt und die Kosten für die Errichtung des Energieverbunds niedrig gehalten werden. Die Aktiengesellschaft erwies sich als geeignetste Rechtsform für die Gründung eines solchen Gemeinschaftsunternehmens.

Die Limmat Energie AG verbleibt vollständig unter Kontrolle der Stadt Zürich bzw. der durch sie kontrollierten öffentlichen Unternehmen ewz und Energie 360°.

Zu Frage 3 («Handelt es sich um ein Einzelprojekt oder fasst der Stadtrat weitere ähnliche privatrechtliche joint-ventures von ewz und Energie 360° AG ins Auge, um Teile der städtischen Energieplanung zu realisieren?»):

Vorliegend handelt es sich um ein Pilotprojekt im Rahmen der bestehenden Energieplanung. Sowohl das ewz wie auch die Energie 360° AG befinden sich vollständig unter städtischer Kontrolle und bedienen sich im vorliegenden Fall einer privatrechtlichen Organisationsform. Die Zusammenarbeit zwischen dem ewz, der Energie 360° AG und ERZ (als weiteres invol-

viertes städtisches Unternehmen) soll zu weiteren Synergien und kann auch zu weiteren geeigneten Kooperationen zwischen den städtischen Unternehmen führen.

Zu Frage 4 («Bestehen Überlegungen, auch ERZ Fernwärme auszugliedern resp. an diesem und allfälligen weiteren joint-ventures zu beteiligen?»):

Als Hauptenergiequelle des Energieverbunds dient das gereinigte Abwasser aus dem Klärwerk Werdhölzli. ERZ ist daher in vorliegendes Projekt involviert und wird mit der Limmat Energie AG die erforderlichen Verträge abschliessen.

Ausgliederungsabsichten betreffend ERZ Fernwärme bestehen nicht.

Zu Frage 5 («Wie begründet der Stadtrat den Verzicht auf eine Ausschreibung trotz entgegenstehender WTO-Vorschrift?»):

Die Erteilung der für den Bau und Betrieb des Energieverbunds erforderlichen städtischen Rechte und Bewilligungen müssen vergabe- bzw. konzessionsrechtlich gesamthaft betrachtet werden. Diese Betrachtung führt dazu, dass die Erteilung der Rechte an die Limmat Energie AG bzw. die Gründung der Limmat Energie AG durch die Stadt Zürich mit dem formulierten Zweck und Konzept mit der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe verbunden ist, womit in einer Gesamtbetrachtung von einer dem Vergaberecht unterstehenden Monopolkonzession auszugehen ist.

Auf ein formelles Vergabe- bzw. Konzessionsverfahren konnte jedoch verzichtet werden, da ein funktionierender Anbieterinnenwettbewerb schlicht nicht erwartet werden konnte. Zum einen war anzunehmen, dass grundsätzlich der Anbieterinnenmarkt für die nachgefragte Leistung sehr klein ist. Tatsache ist weiter, dass der bisherige Planungsverlauf, die faktische und rechtliche Einbindung der Limmat Energie AG, die baulichen Rahmenbedingungen sowie die stadintern vorzugebenden Anforderungen den Anbieterinnenspielraum massiv verengten. Es war deshalb realistischerweise nicht zu erwarten, dass angemessene Alternativanbieterinnen im Rahmen einer Submission eine Offerte einreichen würden. Setzt man sodann die Ziele der Stadt Zürich im Rahmen der 2000-Watt-Strategie und der Energieplanung als gegeben und für den Energieverbund als massgeblich voraus, musste festgestellt werden, dass ein paralleles Energieversorgungsangebot im selben Perimeter von Energie 360° AG (mit Biogas / Erdgas) und der Limmat Energie AG (Abwärme) blockierende Wirkung hätte, da angenommen werden müsste, dass eine wirtschaftliche und zeitgerechte Umsetzung für eine Zweitanbieterin kaum realisierbar wäre.

Gestützt auf § 10 lit. c der kantonalen Submissionsverordnung (SVO; LS 720.11) konnten die Rechte damit direkt und ohne Ausschreibung bzw. formelles Konzessionsverfahren an die Limmat Energie AG erteilt werden.

Die Vergabe bzw. Konzessionserteilung wurde gemäss § 35 SVO am 7. August 2015 auf SIMAP und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

Opposition gegen die direkte Vergabe gab es keine und die direkte Vergabe ist in Rechtskraft erwachsen.

Zu Frage 6 («Warum wurden der Limmat Energie AG bereits jetzt alle erforderlichen Bewilligungen erteilt, obwohl die Projektgesellschaft überhaupt erst abklären soll, ob der Energieverbund realisiert wird?»):

Für einen Realisierungsentscheid des Energieverbunds ist es unabdingbar, eine genügende Anzahl Energiekundinnen und -kunden akquiriert zu haben; dementsprechend müssen in der Projektierungs- und Akquisitionsphase bereits Verträge (mit entsprechenden Vorbehalten) abgeschlossen werden. Die Limmat Energie AG muss hierzu bereits über die erforderlichen städtischen Rechte und Bewilligungen verfügen. Dieses Vorgehen schafft auch das notwendige Vertrauen bei Kundinnen und Kunden.

Zu Frage 7 («Wie rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass er die Beteiligung an der Limmat Energie AG in eigener Kompetenz beschlossen hat, obwohl damit eine Aufgabenübertragung an eine private Trägerschaft verbunden ist? Müsste dieser Grundsatzentscheid nicht, unabhängig von der Betragshöhe, gestützt auf Art. 98 der Kantonsverfassung, in einem referendumsfähigen Beschluss erfolgen? Ist dem Stadtrat bekannt, dass § 69 des neuen Gemeindegesetzes für Ausgliederungen „von erheblicher Bedeutung“ ausdrücklich eine Urnenabstimmung vorschreibt, unabhängig davon, ob hoheitliche Befugnisse übertragen werden?»):

Mit der Gründung, der Definition des Zwecks der Limmat Energie AG und der Erteilung der städtischen Rechte und Bewilligungen wird die Limmat Energie AG mit der Umsetzung eines Projekts im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe (nämlich der Umsetzung der Ziele und Massnahmen der Energieplanung im Gebietsperimeter Altstetten und Höngg West durch den Bau und Betrieb einer Fernwärmeversorgung) beauftragt.

Mit den erteilten städtischen Rechten und Bewilligungen an die Limmat Energie AG wurden jedoch keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, die beispielsweise zur Erhebung von öffentlichen Abgaben oder zu anderen Entscheidungen ermächtigt, deren Durchsetzung dann einseitig verfügt werden könnten. Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern sind im vorliegenden Fall nicht betroffen und es kann hier nicht von einem hoheitlichen Verwaltungshandeln, sondern von einer industriellen Tätigkeit in einem vom Wettbewerb geprägten Wärme- und Kältemarkt ausgegangen werden.

Unter diesen Umständen bedarf es gemäss Art. 98 Abs. 3 der Zürcherischen Kantonsverfassung (KV; LS 101) keiner Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (vgl. Art. 10 GO; AS 101.100).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 16. April 2014 (Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen; AS 732.100; nachfolgend Leistungsauftrag genannt) wurde das ewz beauftragt, Wärme- und Kälteverbände auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu betreiben (Art. 1 und 2 Leistungsauftrag). Soweit im Kundinnen- und Kundeninteresse oder aus sachlichen, z. B. geografischen Gründen geboten, kann das Elektrizitätswerk im Einzelfall auch mit anderen geeigneten Unternehmen eine Kooperation eingehen (Art. 6 Leistungsauftrag). In der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat betreffend den Leistungsauftrag (GR Nr. 2002/329) ist festgehalten: *«Kooperationen können auch mit anderen Stadtwerken und Versorgungsbetrieben sowie mit der Swisspower AG und allfälligen Tochtergesellschaften dieser Partner eingegangen werden. Im Interesse der Kundschaft oder aus sachlichen Gründen kann das ewz auch eine Kooperation mit anderen Unternehmen begründen.»* Für das Eingehen von Kooperation für grössere Energieverbände ist eine strukturierte Kooperationsform in Form einer gemeinsamen Aktiengesellschaft unabdingbar. Aus Kundinneninteresse und den bereits erwähnten sachlichen Gründen im betreffenden Gebietsperimeter gibt es kein geeigneteres Unternehmen als die städtische Energie 360° AG als Kooperationspartnerin. Die vorliegende Kooperation durch Gründung der Limmat Energie AG entspricht genau diesen Vorgaben des Leistungsauftrags des Gemeinderats.

Bei der Limmat Energie AG handelt es sich um ein öffentliches Unternehmen in Privatrechtsform; die Stadt Zürich wird sämtliche Beteiligungsrechte selbst bzw. mittels durch sie beherrschten Unternehmen bei sich behalten. Die Statuten der Limmat Energie AG halten fest, dass sie ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der rechtskräftigen Energieplanungen des Kantons, der Stadt Zürich und der Gemeinden, in welchen sie tätig wird, ausübt.

Für die Übertragung der städtischen Rechte und Bewilligungen im Rahmen einer Kooperation zwischen den städtischen Unternehmen ewz und der Energie 360° AG bedurfte es damit keines zusätzlichen referendumsfähigen Gemeinderatsbeschlusses.

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat Zürich den Erlass des neuen Gemeindegesetzes beschlossen; die Verordnung zum Gemeindegesetz ist derzeit in der Vernehmlassung. Für die

Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes in den einzelnen Gemeinden hat Regierungsrätin Jacqueline Fehr angekündigt, dass sie dem Regierungsrat die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2018 beantragen wird. Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass die vorliegende Übertragung von städtischen Rechten und Bewilligungen im Rahmen einer Kooperation zwischen den städtischen Unternehmen ewz und Energie 360° AG eine «*Ausgliederung von erheblicher Bedeutung*» i.S.v. § 69 des neuen (noch nicht in Kraft gesetzten) Gemeindegesetzes darstellt.

Zu Frage 8 («Wie sieht der zeitliche Fahrplan aus? Wann soll der Entscheid über die Realisierung gefällt werden? Wann soll die Realisierung starten?»):

Der Zeitpunkt des Realisierungsentscheids ist massgeblich vom akquirierten Energieabsatzvolumen abhängig. Es wird davon ausgegangen, dass eine ungefähr zweijährige Akquisitionsphase ausreicht und die Realisierung einer 1. Etappe des Energieverbunds ab 2017/18 erfolgen kann. Eine allenfalls höhere Kapitalisierung der Limmat Energie AG durch Mittel der Stadt Zürich (namentlich in der Investitionsphase) untersteht der Kompetenzordnung der Stadt Zürich.

Zu Frage 9 («Wird für die Realisierung des Energieverbunds eine Anschlusspflicht nach § 295 PBG oder die Festsetzung einer Energiezone ins Auge gefasst?»):

Mittels energiepolitischer Auflagen und Bedingungen, die zwischen der Stadt Zürich und der Limmat Energie AG abgeschlossen und bei Bedarf gemäss den Vorgaben der Energieplanung aktualisiert werden, wird sichergestellt, dass die energiepolitischen Ziele der Stadt Zürich bestmöglich umgesetzt werden. Mittels einer Regelung zur Bewilligung zur Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden konkrete Vorgaben zum Energieträgermix, Anschlusspfad sowie Grundsätze für die Gestaltung des Tarifsystems festgehalten und die Prozesse zum Informationsaustausch und Reporting definiert werden. Die Stadt Zürich verpflichtet sich im Gegenzug, den Energieverbund mit flankierenden Massnahmen (wie z. B. anschlussfördernde Bedingungen in Nutzungs- und Sondernutzungsplänen, finanzielle Förderung durch den Stromsparfonds oder analoger Instrumente, Anwendung des Grundsatzes, dass eine unwirtschaftliche Parallelerschliessung mit zwei sich konkurrenzierenden leitungsgebundenen Energieträgern langfristig vermieden werden soll [Regionaler Richtplan], Energieinformation bzw. Energieberatung und Energiecoaching usw.) zu fördern. Weitere flankierende Massnahmen (wie z. B. die Errichtung einer Energiezone im Gebietsperimeter, anschlussfördernde Bedingungen bei Aufzonungen, initiale Risikobeträge und Desinvestitionsbeiträge usw.) sollen geprüft werden und wenn zweckmässig und erforderlich umgesetzt werden.

Eine Anschlusspflicht nach § 295 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 10 und 11 («Mit welcher Gesamtinvestition rechnet der Stadtrat für den Fall einer Realisierung des Projektes? Wieweit soll es mit Eigen- resp. mit Fremdkapital finanziert werden?») («Ist für die Realisierung eine Kapitalerhöhung seitens des ewz resp. der Stadt erforderlich? Wenn ja, in welchem Umfang?»):

Zur Realisierung des Energieverbunds im vorgesehenen Perimeter ist mit grösseren baulichen Massnahmen sowie finanziellen Investitionen in Millionenhöhe zu rechnen. Die definitiven Investitionen werden erst nach der Projektierung ersichtlich sein. Im Zeitpunkt des Bauentscheids werden die Aktionärinnen der Limmat Energie AG über eine angemessene Kapitalisierung der Projektgesellschaft befinden müssen. Das ewz und die Energie 360° AG streben eine möglichst günstige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigen- und Fremdkapital an. Die optimale Beteiligungsvariante wird in der Projektierungs- und Akquisitionsphase von der Limmat Energie AG erarbeitet werden.

Zu Frage 12 («Kann sich der Gemeinderat resp. das Volk noch zu dem Projekt äussern, falls das ewz wie geplant ausgegliedert wird?»):

Die Weisung des Stadtrats im Geschäft «*Elektrizitätswerk, Umwandlung des Elektrizitätswerks in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich*» (GR Nr. 2015/280) wird derzeit in der Spezialkommission TED/DIB beraten. Die konkrete Ausgestaltung der ewz-Verordnung steht damit noch nicht fest.

Der Antrag des Stadtrats sieht vor, dass grundsätzlich ein neu einzusetzender Verwaltungsrat über Investitionen in Energie-Contracting-Anlagen entscheidet, ausser die Investition überschreitet eine sogenannte Wesentlichkeitsschwelle. In diesem Fall liegt die Kompetenz beim Stadtrat. Die Wesentlichkeitsschwelle ist abhängig von der Grösse der Investition, der Art der Finanzierung (Verschuldung) sowie der Finanzlage des ewz. Heute kann daher nicht abschliessend beurteilt werden, ob diese Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird.

Der Antrag des Stadtrats sieht im Weiteren vor, dass der Gemeinderat weiterhin für die Grundsatzentscheide in den Monopolbereichen zuständig bleibt. Dazu gehören das Verteilnetz und die Energielieferung an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung. Die Tarifhoheit für die Netznutzungstarife, für die Energietarife und den Tarif EEA sowie für Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen bleibt mithin beim Gemeinderat, soweit gewisse Kompetenzen nicht bereits heute an den Stadtrat delegiert sind. Ebenso genehmigt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie und die Rechnung des ewz. Auch die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, beispielsweise die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien mittels Unterstützungsbeiträgen oder Rückvergütungen (Effizienzbonus bzw. Ökostrom) sowie die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und Uhren im Kompetenzbereich des Gemeinderats bleiben. Auch stehen dem Gemeinderat weiterhin die politischen Instrumente der Motion, der Interpellation, des Postulats und der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti